

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2022

Wien, 1. Dezember 2022

Stück 5

- 5833. Mitteilung**
Übersicht: Änderung von Katastralgemeinden
- 5834. - 5844. Verordnung**
Änderung von Katastralgemeinden
- 5845. Mitteilung**
Übersicht: Änderung der Koordinaten von
Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen
- 5846. - 5877. Verordnung**
Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der
Geocodierungen von Adressen
- 5878. Mitteilung**
Übersicht: Umwandlung von Grundstücken nach einem
Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der
Bodenreform
- 5879. - 5894. Verordnung**
Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren
der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform
- 5895. Mitteilung**
Zeitskala

5833 Mitteilung

Übersicht der Änderung von Katastralgemeinden gem. § 7 Vermessungsgesetz in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

V	Katastralgemeinde	Gemeinde	Verw./polit. Bez./Mag.	VA	BL
5834	Podgoria	OG Weiden bei Rechnitz	Oberwart	Oberwart	B
5834	Rumpersdorf	OG Weiden bei Rechnitz	Oberwart	Oberwart	B
5835	Hausmening	StG Amstetten	Amstetten	Amstetten	NÖ
5835	Kröllendorf	MG Allhartsberg	Amstetten	Amstetten	NÖ
5836	Gilgenberg	MG Waldkirchen an der Thaya	Waidhofen an der Thaya	Gmünd	NÖ
5836	Waldkirchen	MG Waldkirchen an der Thaya	Waidhofen an der Thaya	Gmünd	NÖ
5837	Großkrut	MG Großkrut	Mistelbach	Gänserndorf	NÖ
5837	Harrersdorf	MG Großkrut	Mistelbach	Gänserndorf	NÖ
5838	Landersdorf	StG Krems an der Donau	Krems an der Donau	Krems an der Donau	NÖ
5838	Krems	StG Krems an der Donau	Krems an der Donau	Krems an der Donau	NÖ
5839	Gründberg	MG Sierning	Steyr-Land	Steyr	OÖ
5839	Sierninghofen	MG Sierning	Steyr-Land	Steyr	OÖ
5840	Oberdorf	OG Kirchberg an der Raab	Südoststeiermark	Feldbach	ST
5840	Trössengraben	MG St. Stefan im Rosental	Südoststeiermark	Feldbach	ST
5841	Oberperfuß	OG Oberperfuss	Innsbruck-Land	Innsbruck	T
5841	Sellrain	OG Sellrain	Innsbruck-Land	Innsbruck	T
5842	Oberperfuß	OG Oberperfuss	Innsbruck-Land	Innsbruck	T
5842	Grinzens	OG Grinzens	Innsbruck-Land	Innsbruck	T
5843	Grinzens	OG Grinzens	Innsbruck-Land	Innsbruck	T
5843	Sellrain	OG Sellrain	Innsbruck-Land	Innsbruck	T
5844	Grinzens	OG Grinzens	Innsbruck-Land	Innsbruck	T
5844	Oberperfuß	OG Oberperfuss	Innsbruck-Land	Innsbruck	T

OG, MG, StG: Orts-, Markt-, Stadtgemeinde

Verw./polit. Bez./Mag.: Verwaltungs-, politischer Bezirk, Magistrat

VA: Vermessungsamt

BL: Bundesland

5834 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Oktober 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Podgoria und Rumpersdorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Podgoria (Nr. 34059) und Rumpersdorf (Nr. 34068), beide Ortsgemeinde Weiden bei Rechnitz, Gerichts- und politischer Bezirk Oberwart, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 507 bis 563, 771 bis 800, 816 bis 821, 823 bis 844, 939, 944, 801/1, 808/2, 822/1, 822/2, 941/1, 941/2, 941/3, 942/1, 942/2, 943/1, 943/2, 943/3, 943/5 und 943/6 der KG Podgoria von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Rumpersdorf eingegliedert, sowie die Grundstücke 499, 1024 bis 1029, 817/4 und 817/5 der KG Rumpersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Podgoria eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Oberwart aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1396 und 1397/2021/34, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 19. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.720.880

5835 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 5. Oktober 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Hausmening und Kröllendorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Hausmening (Nr. 03015, Stadtgemeinde Amstetten, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Amstetten) und Kröllendorf (Nr. 03312, Marktgemeinde Allhartsberg, Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs und Verwaltungsbezirk Amstetten), werden entsprechend dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 5. Oktober 2022, GZ IVW3-TZ-9029301/001-2022, derart geändert, dass die Grundstücke 917/2, 918/2 und 918/3 der KG Hausmening von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Kröllendorf eingegliedert, sowie das Grundstück 802/2 der KG Kröllendorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Hausmening eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2316 und 2318/2020/03, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Wien, 5. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.281.716

5836. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 15. September 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Gilgenberg und Waldkirchen.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Gilgenberg (Nr. 21119) und Waldkirchen (Nr. 21197), beide Marktgemeinde Waldkirchen an der Thaya, Gerichts- und politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 76, 78 und 79 der KG Gilgenberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Waldkirchen eingegliedert, sowie das Grundstück 318 der KG Waldkirchen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Gilgenberg eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1805 und 1806/2022/07, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 15. September 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.602.580

5837. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 15. September 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Großkrut und Harrersdorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Großkrut (Nr. 15111) und Harrersdorf (Nr. 15113), beide Marktgemeinde Großkrut, Gerichts- und politischer Bezirk Mistelbach, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 6670/4 der KG Großkrut von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Harrersdorf eingegliedert, sowie das Grundstück 1090/2 der KG Harrersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Großkrut eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gänserndorf – Dienststelle Laa an der Thaya aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2106 und 2107/2022/06, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 15. September 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.608.793

5838 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. September 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Landersdorf und Krems.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Landersdorf (Nr. 12115) und Krems (Nr. 12114), beide Stadt mit eigenem Statut Krems an der Donau, Gerichts- und politischer Bezirk Krems an der Donau, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 142/8, 142/9 und 142/10 der KG Landersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Krems eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Krems an der Donau aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1710/2022/12, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 14. September 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.608.808

5839 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. Oktober 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Gründberg und Sierninghofen.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Gründberg (Nr. 49208) und Sierninghofen (Nr. 49231), beide Marktgemeinde Sierning, Gerichtsbezirk Steyr und politischer Bezirk Steyr-Land, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 292/1, 292/2, 292/3, 292/4, 292/5, 293/2, 293/3 und 293/4 der KG Gründberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Sierninghofen eingegliedert, sowie die Grundstücke 47/7 und 47/12 der KG Sierninghofen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Gründberg eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Steyr aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1211 und 1212/2022/49, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 14. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.729.535

5840. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 1. September 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Oberdorf und Trössengraben.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Oberdorf (Nr. 62140, Ortsgemeinde Kirchberg an der Raab) und Trössengraben (Nr. 62322, Marktgemeinde Sankt Stefan im Rosental), beide Gerichtsbezirk Feldbach und Verwaltungsbezirk Südoststeiermark, werden entsprechend der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. August 2022, LGBl. Nr. 59/2022, derart geändert, dass das Grundstück 880/3 der KG Oberdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Trössengraben eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Feldbach aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1377/2022/62, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Wien, 1. September 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.412.873

5841. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Oktober 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Oberperfuß und Sellrain.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Oberperfuß (Nr. 81305, Ortsgemeinde Oberperfuss, Gerichtsbezirk Telfs und Verwaltungsbezirk Innsbruck-Land) und Sellrain (Nr. 81130, Ortsgemeinde Sellrain, Gerichtsbezirk Innsbruck und Verwaltungsbezirk Innsbruck-Land), werden entsprechend der Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2022, LGBl. Nr. 74/2022, derart geändert, dass die Grundstücke 3986, 3987, 3988, 3989, 3990, 3991, 3992 und 3993 der KG Oberperfuß von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Sellrain eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Innsbruck aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2216/2022/81, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Wien, 18. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.673.922

5842. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Oktober 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Oberperfuß und Grinzens.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Oberperfuß (Nr. 81305, Ortsgemeinde Oberperfuß, Gerichtsbezirk Telfs und Verwaltungsbezirk Innsbruck-Land) und Grinzens (Nr. 81110, Ortsgemeinde Grinzens, Gerichtsbezirk Innsbruck und Verwaltungsbezirk Innsbruck-Land), werden entsprechend der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 12. Juli 2022, LGBl. Nr. 74/2022, derart geändert, dass die Grundstücke 3997, 3998 und 3999 der KG Oberperfuß von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Grinzens eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Innsbruck aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2217/2022/81, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Wien, 18. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.673.937

5843. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Oktober 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Grinzens und Sellrain.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Grinzens (Nr. 81110, Ortsgemeinde Grinzens, Gerichtsbezirk Innsbruck und Verwaltungsbezirk Innsbruck-Land) und Sellrain (Nr. 81130, Ortsgemeinde Sellrain, Gerichtsbezirk Innsbruck und Verwaltungsbezirk Innsbruck-Land), werden entsprechend der Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2022, LGBl. Nr. 74/2022, derart geändert, dass die Grundstücke 1201 und 1202 der KG Grinzens von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Sellrain eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Innsbruck aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2218/2022/81, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Wien, 18. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.673.942

5844. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Oktober 2022 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Grinzens und Oberperfuß.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Grinzens (Nr. 81110, Ortsgemeinde Grinzens, Gerichtsbezirk Innsbruck und Verwaltungsbezirk Innsbruck-Land) und Oberperfuß (Nr. 81305, Ortsgemeinde Oberperfuss, Gerichtsbezirk Telfs und Verwaltungsbezirk Innsbruck-Land), werden entsprechend der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 12. Juli 2022, LGBl. Nr. 74/2022, derart geändert, dass das Grundstück 1203 der KG Grinzens von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Oberperfuß eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Innsbruck aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2219/2022/81, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Wien, 18. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.673.957

5845. Mitteilung Übersicht der von einer Verordnung gem. § 13 (4) VermG betroffenen Katastralgemeinden in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

<i>V</i>	<i>Katastralgemeinde</i>	<i>Vermessungsamt</i>	<i>Bundesland</i>
5846	Eis	Völkermarkt	K
5847	Wunderstätten	Völkermarkt	K
5848	Puchenstuben	Amstetten	NÖ
5849	Lackenhof	Amstetten	NÖ
5850	Hadermarkt	Braunau am Inn	OÖ
5851	Ettenau	Braunau am Inn	OÖ
5852	Ibm	Braunau am Inn	OÖ
5852	St. Pantaleon	Braunau am Inn	OÖ
5853	Windegg	Linz	OÖ
5854	Altenburg	Linz	OÖ
5855	Innerstein	Linz	OÖ
5856	Au	Linz	OÖ
5856	Baumgartenberg	Linz	OÖ
5856	Hofstetten	Linz	OÖ
5856	Langacker	Linz	OÖ
5856	Bodendorf	Linz	OÖ
5856	Obenberg	Linz	OÖ
5856	Schwertberg	Linz	OÖ
5856	Fraham	Linz	OÖ

<i>V</i>	<i>Katastralgemeinde</i>	<i>Vermessungsamt</i>	<i>Bundesland</i>
5857	Königschlag	Linz	OÖ
5858	St. Florian Markt	Linz	OÖ
5858	Taunleiten	Linz	OÖ
5858	Amessschlag	Linz	OÖ
5858	Stiftung bei Leonfelden	Linz	OÖ
5858	Weigetschlag	Linz	OÖ
5858	Puchberg im Machlande II	Linz	OÖ
5858	Asten	Linz	OÖ
5858	Kristein	Linz	OÖ
5858	Raffelstetten	Linz	OÖ
5859	Grießen	Zell am See	S
5860	Ecking	Zell am See	S
5861	Wildenthal	Zell am See	S
5862	Scheffsnoth	Zell am See	S
5863	Reith	Zell am See	S
5864	Obsthurn	Zell am See	S
5865	Oberweißbach	Zell am See	S
5866	Frauenberg	Bruck an der Mur	ST
5867	Hollersbach	Bruck an der Mur	ST
5868	Jaßnitztal	Bruck an der Mur	ST
5869	Stanz	Bruck an der Mur	ST
5870	Graschnitz	Bruck an der Mur	ST
5870	Rumpelmühle	Bruck an der Mur	ST
5870	St. Lorenzen im Mürztal	Bruck an der Mur	ST
5870	St. Marein im Mürztal	Bruck an der Mur	ST
5870	Sonnleiten	Bruck an der Mur	ST
5870	Allerheiligen	Bruck an der Mur	ST
5870	Edelsdorf	Bruck an der Mur	ST
5870	Herzogberg	Bruck an der Mur	ST
5870	Kindberg	Bruck an der Mur	ST
5870	Kindbergdörfl	Bruck an der Mur	ST
5870	Kindthal	Bruck an der Mur	ST
5870	Kindthalgraben	Bruck an der Mur	ST
5870	Mürzhofen	Bruck an der Mur	ST
5870	Solsnitz	Bruck an der Mur	ST
5871	Kennelbach	Bregenz	V
5872	Langen	Bregenz	V
5873	Möggers	Bregenz	V
5874	Lauterach	Bregenz	V
5874	Lochau	Bregenz	V
5874	Mittelberg	Bregenz	V
5874	Rieden	Bregenz	V
5874	Schwarzach	Bregenz	V
5874	Wolfurt	Bregenz	V
5874	Bildstein	Bregenz	V
5874	Bregenz	Bregenz	V
5874	Fluh	Bregenz	V
5874	Hohenweiler	Bregenz	V
5875	Gramatneusiedl	Wien	W
5876	Velm	Wien	W
5877	Moosbrunn	Wien	W

5846. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 21. Oktober 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Eis, Nr. 76304.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 130-205, 193-205

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Völkermarkt während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 21. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.739.520

5847. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 21. Oktober 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Wunderstätten, Nr. 77134.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 129-205

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Völkermarkt während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 21. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.739.520

5848. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 12. Oktober 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Puchenstuben, Nr. 22124.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 5, 8, 9, 10, 16, 17

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Amstetten während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 12. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.668.910

5849 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 12. Oktober 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Lackenhof, Nr. 22016.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 54-72, 135-72

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Amstetten während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 12. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.668.910

5850 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. August 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Hadermarkt, Nr. 40309.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 61-44, 62-44, 68-44
Einschaltpunkte: 35, 41, 42

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Braunau am Inn während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 22. August 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.550.538

5851 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. August 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Ettenau, Nr. 40306.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 29-44, 30-44

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Braunau am Inn während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 22. August 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.550.538

5852 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. August 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Ibm und St. Pantaleon.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Ibm	Nr. 40317
St. Pantaleon	Nr. 40322

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Braunau am Inn während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 22. August 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.550.538

5853 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 29. August 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Windegg, Nr. 43113.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 45, 48, 50

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Linz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 29. August 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.556.755

5854. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 29. August 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Altenburg, Nr. 43202.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 9, 40

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Linz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 29. August 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.556.755

5855. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 29. August 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Innerstein, Nr. 43208.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 33, 36, 37, 39, 41

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Linz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 29. August 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.556.755

5856. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 29. August 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Au, Baumgartenberg, Hofstetten, Langacker, Bodendorf, Obenberg, Schwertberg und Fraham.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Au	Nr.43204
Baumgartenberg	Nr.43206
Hofstetten	Nr.43207
Langacker	Nr.43209
Bodendorf	Nr.43102
Obenberg	Nr.43108
Schwertberg	Nr.43112
Fraham	Nr.45007

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Linz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 29. August 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.556.755

5857. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. November 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Königschlag, Nr. 45406.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 20-16, 75-16
Einschaltpunkt: 34

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Linz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. November 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.774.841

5858 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. November 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden St. Florian Markt, Taunleiten, Amessschlag, Stiftung bei Leonfelden, Weigetschlag, Puchberg im Machlande II, Asten, Kristein und Raffelstetten.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

St. Florian Markt	Nr. 45331
Taunleiten	Nr. 45333
Amessschlag	Nr. 45401
Stiftung bei Leonfelden	Nr. 45416
Weigetschlag	Nr. 45420
Puchberg im Machlande II	Nr. 43221
Asten	Nr. 45101
Kristein	Nr. 45105
Raffelstetten	Nr. 45110

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Linz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. November 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.774.841

5859 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 12. Oktober 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Griesßen, Nr. 57109.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 5, 9, 16

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Zell am See während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 12. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen; 2022-0.561.629

5860. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 12. Oktober 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Ecking, Nr. 57105.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 218-123
Einschaltpunkte: 3A1, 13E1, 17E1, 20E1, 21E1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Zell am See während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 12. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen; 2022-0.561.629

5861. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 12. Oktober 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Wildenthal, Nr. 57130.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 47-92
Einschaltpunkt: 7

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Zell am See während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 12. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.561.629

5862. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 12. Oktober 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Scheffsnoth, Nr. 57123.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Zell am See während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 12. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.561.629

5863. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 12. Oktober 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Reith, Nr. 57121.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 183-92, 184-92, 80-92
Einschaltpunkt: 1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Zell am See während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 12. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.561.629

5864. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 12. Oktober 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Obsthurn, Nr. 57119.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 40-92

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Zell am See während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 12. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.561.629

5865. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 12. Oktober 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Oberweißbach, Nr. 57118.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 7

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Zell am See während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 12. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.561.629

5866 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. November 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Frauenberg, Nr. 60014.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 193-134

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Bruck an der Mur während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. November 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.556.672

5867 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. November 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Hollersbach, Nr. 60212.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 3, 6

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Bruck an der Mur während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. November 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.556.672

5868 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. November 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Jaßnitztal, Nr. 60213.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 145-134, 146-134, 147-134, 148-134, 322-134
Einschaltpunkte: 4, 5, 6, 7, 8, 10, 20

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Bruck an der Mur während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. November 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.556.672

5869 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. November 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Stanz, Nr. 60230.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 10, 11

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Bruck an der Mur während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. November 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.556.672

5870. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. November 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Graschnitz, Rumpelmühle, St. Lorenzen im Mürztal, St. Marein im Mürztal, Sonnleiten, Allerheiligen, Edelsdorf, Herzogberg, Kindberg, Kindbergdörfel, Kindthal, Kindthalgraben, Mürzhofen und Solsnitz.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Graschnitz	Nr. 60018
Rumpelmühle	Nr. 60049
St. Lorenzen im Mürztal	Nr. 60052
St. Marein im Mürztal	Nr. 60053
Sonnleiten	Nr. 60061
Allerheiligen	Nr. 60201
Edelsdorf	Nr. 60206
Herzogberg	Nr. 60211
Kindberg	Nr. 60214
Kindbergdörfel	Nr. 60215
Kindthal	Nr. 60216
Kindthalgraben	Nr. 60217
Mürzhofen	Nr. 60225
Solsnitz	Nr. 60229

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Bruck an der Mur während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. November 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.556.672

5871. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Oktober 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kennelbach, Nr. 91114.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 16, 36, 49 und 54

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Bregenz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 17. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.460.666

5872. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Oktober 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Langen, Nr. 91115.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 311-111
Einschaltpunkt: 13

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Bregenz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 17. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.460.666

5873. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Oktober 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Möggers, Nr. 91118.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 2

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Bregenz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 17. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.460.666

5874. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Oktober 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Lauterach, Lochau, Mittelberg, Rieden, Schwarzach, Wolfurt, Bildstein, Bregenz, Fluh und Hohenweiler.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Lauterach	Nr. 91116
Lochau	Nr. 91117
Mittelberg	Nr. 91012
Rieden	Nr. 91119
Schwarzach	Nr. 91121
Wolfurt	Nr. 91123
Bildstein	Nr. 91102
Bregenz	Nr. 91103
Fluh	Nr. 91107
Hohenweiler	Nr. 91112

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Bregenz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 17. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.460.666

5875. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. November 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Gramatneusiedl, Nr. 05205.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 21, 24, 49

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wien während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 2. November 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.721.493

5876. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 21. Oktober 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Velm, Nr. 05222.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 33-59, 46-59, 624-59, 1194-59, 1198-59
Einschaltpunkt: 54

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wien während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 21. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.721.511

5877 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 21. Oktober 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Moosbrunn, Nr. 05213.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 21-59, 384-77, 441-77, 620-59, 618-59, 624-59
Einschaltpunkte: 30, 164, 180, 199, 340

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wien während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 21. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Werner Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.721.654

Erläuterung:

Die in den obigen Verordnungen angeordneten Änderungen sind die Folge einer Neubestimmung (bzw. Neurechnung) der Koordinaten der Festpunkte.

Die Änderung der Koordinaten der Festpunkte erfordert auch eine Neurechnung und Änderung aller von diesen Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen. Dies ist eine rein technische Maßnahme.

Eine Änderung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur und somit auch der Grenzen der Grundstücke bzw. der räumlichen Referenz der Adressen in der Natur ist damit nicht verbunden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die bevorstehende Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte gemäß § 13 Abs. 5 VermG in der Grundstücksdatenbank anzumerken. Nach erfolgter Änderung der einzelnen Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen in der Grundstücksdatenbank wird die Anmerkung gelöscht.

5878. Mitteilung

Übersicht der von einer Verordnung gem. § 20 (2) VermG betroffenen Katastralgemeinden in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

V	Katastralgemeinde	Vermessungsamt	Bundesland
5879	Krahof	Amstetten	NÖ
5880	Mitterhausleiten	Amstetten	NÖ
5881	Raasdorf	Gänserndorf	NÖ
5882	Kasbach	Gmünd	NÖ
5883	Pretrobruck	Gmünd	NÖ
5884	Großwiesendorf	Krems an der Donau	NÖ
5885	Hofamt Priel	St. Pölten	NÖ
5886	Reichersdorf	St. Pölten	NÖ
5887	Straß	Linz	OÖ
5888	Gschwand	Salzburg	S
5889	Bruckmoos	Salzburg	S
5890	Dorfbeuern	Salzburg	S
5891	Weitwörth	Salzburg	S
5892	Urscha	Weiz	ST
5893	Forchach	Imst	T
5894	Steeg	Imst	T

5879. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Oktober 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Krahof, KG Nr. 03021, (Gerichtsbezirk Amstetten).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Krahof, KG-Nr. 03021, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-593-10-LP-01-03021) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Amstetten vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1226 bis 1247	2218 bis 2223/2022/030

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Amstetten unter den Geschäftsfallnummern GFN 516/2022/03 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1081/2022/03 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 31. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.637.795

5880. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Oktober 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Mitterhausleiten, KG Nr. 03217, (Gerichtsbezirk Amstetten).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Mitterhausleiten, KG-Nr. 03217, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-826-0005-LP-01-03217) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Amstetten vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1804 bis 1813	2596 bis 2598/2022/030

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Amstetten unter den Geschäftsfallnummern GFN 1122/2022/03 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1409/2022/03 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 31. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.637.795

5881. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Oktober 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Raasdorf, KG Nr. 06223, (Gerichtsbezirk Gänserndorf).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Raasdorf, KG-Nr. 06223, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-792-0008) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Gänserndorf vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
296 bis 303	878/2022/060 bis 885/2022/060

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gänserndorf unter den Geschäftsfallnummern GFN 227/2021/06 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 362/2022/06 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 31. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.631.709

5882 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Oktober 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Kasbach, KG Nr. 24137, (Gerichtsbezirk Zwettl).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Kasbach, KG-Nr. 24137, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-790/0007) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Zwettl vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
950, 951	3112 bis 3114/2022/243

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gmünd – Dienststelle Zwettl unter den Geschäftsfallnummern GFN 3093/2021/07 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 3262/2021/07 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 31. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.660.116

5883 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Oktober 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Pretrobruck, KG Nr. 24168, (Gerichtsbezirk Zwettl).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Pretrobruck, KG-Nr. 24168, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-770-10-LP-01-24168) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Zwettl vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
2556 bis 2560	3367 bis 3407/2022/243

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gmünd – Dienststelle Zwettl unter den Geschäftsfallnummern GFN 2899/2021/07 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 3080/2021/07 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 31. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.660.116

5884. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Oktober 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Großwiesendorf, KG Nr. 20038, (Gerichtsbezirk Tulln).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Großwiesendorf, KG-Nr. 20038, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-691) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Tulln vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
2142 bis 2144	3241 bis 3242/2022/201

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Krems an der Donau unter den Geschäftsfallnummern GFN 1089/2020/12 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1278/2020/12 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 31. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.635.272

5885. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Oktober 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Hofamt Priel, KG Nr. 14214, (Gerichtsbezirk Melk).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Hofamt Priel, KG-Nr. 14214, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-822-0007-LP-01-14214) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Melk vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
2377, 2380 bis 2384	3418 bis 3429/2022/141

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Sankt Pölten unter der Geschäftsfallnummer GFN 3156/2021/19 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 31. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.656.457

5886 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Oktober 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Reichersdorf, KG Nr. 19157, (Gerichtsbezirk St. Pölten).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Reichersdorf, KG-Nr. 19157, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-843/0008-LP-01-19157) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes St. Pölten vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1963 bis 1971	5141 bis 5158/2022/192

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Sankt Pölten unter der Geschäftsfallnummer GFN 2092/2022/19 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 31. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.656.457

5887 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Oktober 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Straß, KG Nr. 45029, (Gerichtsbezirk Eferding).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Straß, KG-Nr. 45029, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Oberösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: LNOL-2019-543803/59) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Eferding vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1462 bis 1477	1766 bis 1778/2022/450

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Linz unter den Geschäftsfallnummern GFN 2532/2021/45 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2984/2021/45 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 31. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.664.619

5888 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. November 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Gschwand, KG Nr. 56103, (Gerichtsbezirk Thalgau).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Gschwand, KG-Nr. 56103, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Salzburger Agrarbehörde (GZ-Verfahren: 20401-8/6768/246-2020) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Thalgau vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1026 bis 1036	924 bis 927/2021/566

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Salzburg unter der Geschäftsfallnummer GFN 2337/2020/56 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. November 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.781.703

5889 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. November 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Bruckmoos, KG Nr. 56301, (Gerichtsbezirk Neumarkt am Wallersee).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Bruckmoos, KG-Nr. 56301, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Salzburger Agrarbehörde (GZ-Verfahren: 20401-8/10299/18-2021) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Neumarkt am Wallersee vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
4154 bis 4187	2692 bis 2703/2021/563

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Salzburg unter der Geschäftsfallnummer GFN 2008/2021/56 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. November 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.781.703

5890. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. November 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Dorfbeuern, KG Nr. 56404, (Gerichtsbezirk Oberndorf).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Dorfbeuern, KG-Nr. 56404, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Salzburger Agrarbehörde (GZ-Verfahren: 20401-4/8781/241-2020) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Oberndorf vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
3451	1404/2021/564

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Salzburg unter der Geschäftsfallnummer GFN 2388/2020/56 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. November 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.781.703

5891. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. November 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Weitwörth, KG Nr. 56415, (Gerichtsbezirk Oberndorf).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Weitwörth, KG-Nr. 56415, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Salzburger Agrarbehörde (GZ-Verfahren: 20401-8/10181/101-2021) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Oberndorf vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1143 bis 1187	2636 bis 2655/2021/564

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Salzburg unter der Geschäftsfallnummer GFN 2216/2021/56 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. November 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.781.703

5892 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Oktober 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Urscha, KG Nr. 68156, (Gerichtsbezirk Weiz).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Urscha, KG-Nr. 68156, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Steiermärkischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABBST-3L-144/2007-70) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Weiz vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
552 bis 574	5835 bis 5857/2022

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Weiz unter den Geschäftsfallnummern GFN 1683/2022/68 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2278/2022/68 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 31. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.717.206

5893 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Oktober 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Forchach, KG Nr. 86011, (Gerichtsbezirk Reutte).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Forchach, KG-Nr. 86011, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung (GZ-Verfahren: BO-6303/14N) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Reutte vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
903 bis 909	2044 bis 2048/2022/860

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Imst unter den Geschäftsfallnummern GFN 1197/2022/80 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1203/2022/80 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 31. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.582.581

5894 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. Oktober 2022 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Steeg, KG Nr. 86035, (Gerichtsbezirk Reutte).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Steeg, KG-Nr. 86035, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung (GZ-Verfahren: BO-11064/39-2021) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Reutte vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
3580 bis 3590	2140 bis 2147/2022/860

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Imst / Außenstelle Reutte unter den Geschäftsfallnummern GFN 847/2022/80 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 874/2022/80 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 31. Oktober 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.582.581

5895 • Verlautbarung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Zeitskala UT1

Auf Grund des §1 Abs.5 der „Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Darstellungsverfahren der gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit und Frequenz“, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3-4/2008, werden zur Darstellung der Einfach Korrigierten Weltzeit UT1 die folgenden Bulletins des International Earth Rotation Service (IERS), Paris, verlautbart:

Einzusehen über den Link :<http://hpiers.obspm.fr/eop-pc/>

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Schiffamtsgasse 1 - 3, 1020 Wien

Tel.: +43 1 21110 - 822607

E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Die aktuellen Ausgaben können kostenfrei heruntergeladen werden.